

BAG-Psychiatrie, Ständeplatz 2, 34117 Kassel

Frau MdB Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Bundesministerin der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin



BAG

Psychiatrie

Bundesarbeits-
gemeinschaft
der Träger

Psychiatrischer
Krankenhäuser

Datum: 26.07.2011
Auskunft erteilt: Herr Hübner
Telefon: 0561 – 1004 / 5321
Telefax: 0561 – 1004 / 5421
E-Mail-Adresse: joachim.huebner@vitos.de
Aktenzeichen: B/14.2

Eckpunkte zur Ausgestaltung des Rechts der Sicherungsverwahrung

Sehr geehrte Frau Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger,

mir sind die Eckpunkte Ihres Hauses zur Ausgestaltung des Rechts der Sicherungsverwahrung in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 04.05.2011 bekannt geworden. Sie enthalten u. a. den Vorschlag, Straftäter auch bei nur vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Einrichtungen des Maßregelvollzuges nach §§ 63 und 64 StGB zu überweisen. Dabei soll auf das Vorliegen einer Schuldunfähigkeit oder einer verminderten Schuldfähigkeit verzichtet werden. Gegen diese Absicht muss ich mit aller Deutlichkeit protestieren.

Forensische Kliniken und zwar sowohl psychiatrische Krankenhäuser (§ 63 StGB) als auch Entziehungsanstalten (§ 64 StGB) haben einen gesetzlichen ärztlichen Behandlungsauftrag zur Heilung oder Zustandsverbesserung psychisch kranker oder suchtkranker Rechtsbrecher. Bei den in Sicherungsverwahrung untergebrachten Probanden handelt es sich nicht selten um dissoziale Persönlichkeiten, die sich einer Behandlungsfähigkeit in aller Regel entziehen und deshalb in einer forensischen Klinik fehlplaziert wären.

Die Sachverständigenkommission der Psychiatrie-Enquete hat sich in den 1970er-Jahren schwer getan, den Maßregelvollzug als Teil des psychiatrischen Versorgungssystems anzuerkennen. Zunächst plädierten die Sachverständigen für justizeigene Sonderanstalten für den Maßregelvollzug. Da es sich bei dem betroffenen Personenkreis um doppelt stigmatisierte Menschen handele, weil sie sowohl psychisch krank als auch delinquent sind, plädierte die Sachverständigenkommission letztlich dafür, sie nicht aus dem psychiatrischen Versorgungssystem auszugliedern. Allerdings befürchtete die Sachverständigenkommission, dass sich die seinerzeit geplante Einrichtung sozialtherapeutischer Anstalten verzögern würde und dass bei „*an sich schuldfähigen Straftätern vermehrt auf die Teilexkulpierung und die Unterbringung in psychiatrischen Krankenanstalten zurückgegriffen wird. Einer solchen Entwicklung wären die psychiatrischen Krankenhäuser nicht gewachsen*“.

Die beabsichtigte Änderung des § 67 a Abs. 2 StGB wird zu einer vergleichbaren Situation führen. Die zur Zeit geltende und bewährte Trennung der Unterbringung psychisch oder suchtkranker Rechtsbrecher mit Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit in forensischen Kliniken einerseits und vollschuldfähigen Straftätern im Strafvollzug bzw. der Sicherungsverwahrung andererseits darf nicht aufgehoben werden.

Ganz abgesehen davon sind die forensischen Kliniken gar nicht in der Lage, zusätzliche Klienten zu übernehmen, weil die vorhandenen Unterbringungskapazitäten mehr als voll ausgelastet und zum Teil überbelegt sind.

Vorstellen kann ich mir durchaus, dass forensische Kliniken oder psychiatrische Fachkrankenhäuser in Form von Konsilen diagnostische oder therapeutische Leistungen für behandlungsbedürftige Straftäter oder Sicherheitsverwahrte erbringen. Hierzu müssen in den Anstalten entsprechende strukturelle Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Sehr geehrte Frau Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger, diese Thematik berührt nicht nur die Justiz, sondern auch das psychiatrische Gesundheitswesen, so dass Vertreter der Gesundheitsministerkonferenz und Forensikfachleute in die weitere Erörterung einbezogen werden müssen. Deshalb habe ich dem Vorsitzenden der Gesundheitsministerkonferenz und dem Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde eine Durchschrift dieses Schreibens zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

(Joachim Hübner)
Vorsitzender